



Aktuelle Corona-Information

Sehr geehrte Eltern der Klassen 4,

heute Morgen kam eine wichtige, sehr erfreuliche Information des Schulministeriums zur weiteren Öffnung des Unterrichts:

Ab dem 15. Juni 2020 bis zu Beginn der Sommerferien werden die Grundschulen wieder für den Unterricht nach dem normalen Stundenplan geöffnet.

Allerdings sind dabei einige einschränkende Besonderheiten zu beachten:

- Die gesamte Klasse kann gemeinsam im gewohnten Klassenraum unterrichtet werden, aber auch nur da. Es dürfen auch keine klassenübergreifenden Gruppen gebildet werden, d. h. dass der Religionsunterricht und das Soziale Lernen nicht erteilt werden. Donnerstags endet der Unterricht also eine Stunde früher. Freitags beginnt der Unterricht zur 1. Stunde und endet auch eine Stunde früher. Über weitere Auswirkungen auf den Stundenplan wie z. B. dem Sport- und Musikunterricht werden wir noch beraten und Sie selbstverständlich zeitnah informieren.
- Zusätzliche Angebote wie AGs müssen aus den o. g. Gründen entfallen.
- Anfangs- und Pausenzeiten versuchen wir nach Möglichkeit zu entzerren. Der jetzige offene Anfang wird auf jeden Fall beibehalten. Da die engere Begegnung der Kinder aber nicht gänzlich zu vermeiden ist, geben Sie Ihrem Kind unbedingt einen Mund-Nasen-Schutz mit. Wir bitten um Verständnis.
- Auch BGS und OGS können unter diesen Bedingungen wieder öffnen. Dies gilt auch für die Ferienzeit. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei unserem OGS-Team. Bitte bedenken Sie aber, dass das Team über die Möglichkeiten jetzt erst noch beraten muss.
- **Die Notbetreuung endet am 12. Juni 2020.**
- Folgenden Auszug aus der heutigen Dienstmail gebe ich Ihnen ebenfalls zur Kenntnis:
Die Erziehungsberechtigten müssen darauf achten, dass die Kinder vor dem Schulbesuch keine der bekannten Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweisen.
Sofern Schülerinnen und Schüler eine Corona-relevante Vorerkrankung haben oder mit Angehörigen mit entsprechenden Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft leben, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Es gelten - wie bisher schon - die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW). Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte - die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird angeraten. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch die Teilnahme am Präsenzunterricht bei ihrem Kind möglich ist. In Zweifelsfällen kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist die Kenntnis der Vorerkrankung zu dokumentieren.
- Wie bisher sollen Dritte, also auch Eltern, das Schulgelände möglichst nicht betreten.

Wir freuen uns sehr, dass wir mit unseren Schulkindern wieder zu einer besseren Normalität zurückkehren können und hoffen, dass das Infektionsgeschehen stabil bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Thekla Tuschen
-Schulleiterin-